

**Erhebungsbogen zu gesetzlichen
Tätigkeitsverboten im Lebensmittelbereich
(§ 42 IfSG; Stand 09.02.2024)**



Landratsamt
Neustadt
an der Waldnaab

Ausgefüllt durch einen Bearbeiter des GA (am/um/Name): _____
oder

Ausgefüllt durch die erkrankte Person:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer

A) ja nein Ich arbeite in der Küche einer Gaststätte oder einer sonstigen Einrichtung
mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung

B) ja nein Ich arbeite mit folgenden Lebensmitteln (Herstellung, Behandeln oder In-
verkehrbringen), bitte ankreuzen:

Fleisch, Geflügelfleisch bzw. daraus hergestellten Erzeugnissen

Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis

Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus

Eiprodukte

Säuglings- und Kleinkindernahrung

Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse

Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung
oder Auflage

Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen,
andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstel-
lung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

ja nein Ich komme mit den oben genannten Lebensmitteln normalerweise direkt
in Kontakt

ja nein Ich komme mit Bedarfsgegenständen in Berührung, die bei den genannten
Lebensmitteltätigkeiten verwendet werden.

Firma/Betrieb/Gaststätte/Einrichtung:

Tätigkeitsumfang (Stunden pro Tag/Woche/Monat, Arbeitstage):

Beschreibung der konkreten Tätigkeit(en):

- Symptombeginn: _____
- Art der Symptome: _____
- Arztbesuch(e) am: _____
- sofern zutreffend: eine Stuhldiagnostik wurde durchgeführt am: _____
- sofern zutreffend: das Ergebnis der Stuhldiagnostik ergab folgenden Erreger: _____
- sofern zutreffend: vom Ergebnis der Stuhldiagnostik habe ich erfahren am: _____
- Symptomende: _____
- Falls zutreffend: nachfolgende Stuhluntersuchungen
 - waren positiv am: _____
 - waren negativ am: _____
- Unterbrechung der Arbeit (von-bis): _____
- Krankschreibung durch den Hausarzt (von-bis): _____

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum, Unterschrift

Siehe Anlage:

Auszug aus § 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Anlage

Auszug aus § 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

Absatz 1:

Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrien ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder

b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

Absatz 2:

Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Absatz 3:

Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.